

# Stenographisches Protokoll.

## 14. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 15. Mai 1946.

### Inhalt.

#### 1. Nationalrat.

Entschließung des Bundespräsidenten, betreffend die Einberufung des Nationalrates zur Frühjahrstagung 1946 für den 7. Mai 1946 (S. 184).

#### 2. Personalien.

Entschuldigungen und Krankmeldungen (Seite 184).

#### 3. Bundesregierung.

a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Amtsenthebung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Fleischacker und die Betrauung des Bundesministers Dr. Krauland mit der vorläufigen Fortführung der Geschäfte des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau (S. 184);

b) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Handel und Verkehr Übeleis (S. 184);

c) Schriftliche Beantwortungen der Anfragen 5/J, 13/J, 18/J, 21/J, 23/J und 26/J (S. 184).

#### 4. Regierungsvorlagen.

a) Schöffenslistengesetz (87 d. B.) (S. 184) — Justizausschuß (S. 185);

b) Bundesgesetz über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (88 d. B.) (Seite 184) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 185);

c) Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945 (89 d. B.) (S. 184) — Justizausschuß (S. 185);

d) Wiederverlautbarungsgesetz (92 d. B.) (S. 184) — Verfassungsausschuß (S. 185);

e) Erbschaftsteuernovelle 1946 (93 d. B.) (Seite 184) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 185);

f) Grundsteueränderungsgesetz (94 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 185);

g) Aufsichtsratsabgabeerhöhungsgesetz (95 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 185);

h) Schöffenslistengesetznovelle (98 d. B.) — Justizausschuß (S. 185);

i) Finanzausgleichs-Übergangsgesetz 1946 (99 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 185).

#### 5. Immunitätsangelegenheit.

Begehren des Kreisgerichtes Wels um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gaiswinkler wegen Verdachtes des Mißbrauches der Amtsgewalt und der Amtsveruntreuung (S. 184) — Immunitätsausschuß (S. 185).

#### 6. Verhandlungen.

a) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (77 d. B.), betreffend ein Bundesgesetz, womit das Demobilisierungsgesetz vom 12. Juni 1945,

St. G. Bl. Nr. 24, aufgehoben wird (90 d. B.).  
Berichterstatter: Abgeordneter Hauschmidt (S. 185); Redner: Abgeordneter Dr. Margaretha (S. 185);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 186).

b) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (83 d. B.), betreffend ein Bundesgesetz über die Nichtigerklärung von Vermögensübertragungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind (91 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Kolb (S. 186); Redner: Abgeordneter Doktor Scheff (S. 187), Abgeordneter Fischer (S. 188), Abgeordneter Brunner (S. 190), Abgeordneter Dr. Migsch (S. 192);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 194).

c) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (75 d. B.), betreffend das Arbeitslosenfürsorgegesetz (97 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Kysela (S. 194 und S. 200); Redner: Abgeordneter Miksch (S. 195), Abgeordneter Elser (S. 196), Abgeordneter Dr. Maleta (S. 199); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 200).

### In der Sitzung eingebrachte Anträge und Anfragen:

#### Anträge

der Abgeordneten Geißlinger, Dengler, Frisch, Grubhofer, Matt, Mittendorfer und Genossen, betreffend Verstaatlichung der Privatbahnen (27/A);

der Abgeordneten Grubhofer, Dr. Nadine Paunovic, Geißlinger, Steingegger, Rainer, Mairinger, Frisch, Matt, Hans und Genossen, betreffend Kündigung und Entzug der Tabakverschleißgeschäfte bei allen jenen Personen, deren Einkommen aus anderen Quellen hinreicht, sich und ihre unversorgten Angehörigen zu erhalten (28/A);

der Abgeordneten Pränke, Matt, Hans, Müllner und Genossen, betreffend die Aufhebung der von den Nationalsozialisten verfügten Liquidierung der Siedlungsgenossenschaften (29/A);

der Abgeordneten Hans, Gaßner, Dr. Nadine Paunovic, Grubhofer und Genossen, betreffend die Schaffung einer staatlichen Erholungsfürsorge für Jugendliche (30/A).

#### Anfrage

der Abgeordneten Wedenig, Petschnik, Lagner, Walcher, Dr. Pittermann und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Ausschreitungen und Provokationen ausländischer Staatsange-

höriger (Faschisten) anlässlich der 1. Mai-Feiern in den Städten Villach und Spittal/Drau (30/J).

Eingelangt sind die Antworten:

des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurd auf die Anfrage der Abgeordneten Scharf und Genossen (12/A. B. zu 18/J);

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Gruber auf die Anfrage der

Abgeordneten Ing. Schumy und Genossen (13/A. B. zu 5/J);

des Bundesministers für Verkehr Übeleis auf die Anfrage der Abgeordneten Doktor Gorbach und Genossen (14/A. B. zu 23/J);

des Bundesministers für Verkehr Übeleis auf die Anfrage der Abgeordneten Geißlinger und Genossen (15/A. B. zu 26/J).

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Hohes Haus! Der Herr Bundespräsident hat folgende EntschlieÙung gefaÙt (liest):

„Über Antrag der Bundesregierung vom 4. Mai 1946 berufe ich gemäß Artikel 28, Abs. 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung für 1929 den Nationalrat für den 7. Mai 1946 zur Frühjahrstagung 1946 der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ein.“

Auf Grund dieser EntschlieÙung habe ich die erste Sitzung dieser Tagung für heute einberufen.

Die Protokolle der Sitzungen vom 22. März und vom 12. April 1946 sind genehmigt.

Entschuldigt sind die Abgeordneten Wendl, Scharf, Dr. Stemberger und Linder; krank gemeldet die Abgeordneten Blümel, Walla, Krisch, Obrutschka, Spielbüchler und Schneeberger.

Die schriftlichen Beantwortungen der Anfragen Nr. 5, 13, 18, 21, 23 und 26 wurden den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Eine Zuschrift des Bundeskanzlers vom 10. Mai 1946 lautet:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates! Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau hat aus Gesundheitsrück-sichten das Ersuchen gestellt, von seinem Amte enthoben zu werden. Über meinen Antrag hat der Herr Bundespräsident mit EntschlieÙung vom 10. Mai 1946, Z. 2982, mir eröffnet: Über den mir zur Kenntnis gebrachten Wunsch enthebe ich gemäß Artikel 74, Abs. (3), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Eugen Fleischacker vom Amt und spreche ihm bei diesem AnlaÙ für die Dienste, die er der Republik Österreich geleistet hat, Dank und Anerkennung aus. Gleichzeitig betraue ich über

Ihren Vorschlag den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Dr. Peter Krauland mit der vorläufigen Fortführung der Geschäfte des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Ich bitte, hievon Kenntnis zu nehmen.

Gezeichnet Figl.“

Eine zweite Zuschrift des Bundeskanzlers vom 10. Mai 1946 lautet:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates! Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 7. Mai 1946, Z. 2865, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr Vinzenz Übeleis den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung Karl Maisel mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.“

Das Kreisgericht Wels ersucht mit Zuschrift vom 16. April 1946 um die Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Nationalrates Albrecht Gaiswinkler wegen Verdachtes des Verbrechens des MiÙbrauches der Amtsgewalt und der Amtsveruntreuung.

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Bildung der Schöffenlisten (Schöffenlistengesetz) (87 d. B.);

Bundesgesetz über prozeÙ- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (88 d. B.);

Bundesgesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945) (89 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften (Wiederverlautbarungsgesetz — WVG.) (92 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes (Erbschaftsteuernovelle 1946) (93 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Grundsteuergesetzes (Grundsteueränderungsgesetz) (94 d. B.);

Bundesgesetz über eine Erhöhung der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder (Aufsichtsratsabgabenerhöhungsgesetz) (95 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Gesetzes über die Bildung vorläufiger Schöffenslisten verlängert wird (Schöffenslistengesetznovelle) (98 d. B.);

Bundesgesetz über die vorläufige Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanzausgleichs-Übergangsgesetz — FA-ÜG. 1946) (99 d. B.);

Die Zuschrift des Kreisgerichtes Wels samt dem Gerichtsakte wird dem Immunitätsausschusse zugewiesen.

Die Erbschaftsteuernovelle 1946 (93 d. B.), das Grundsteueränderungsgesetz (94 d. B.), das Aufsichtsratsabgabenerhöhungsgesetz (95 d. B.) und das Finanzausgleichs-Übergangsgesetz 1946 (99 d. B.) werden dem Finanz- und Budgetausschuß,

das Schöffenslistengesetz (87 d. B.), das Gerichtsorganisationsgesetz (89 d. B.) und die Schöffenslistengesetznovelle (98 d. B.) dem Justizausschuß,

das Gesetz über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (88 d. B.) dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau und

das Wiederverlautbarungsgesetz (92 d. B.) dem Verfassungsausschuß zugewiesen.

Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (77 d. B.): Bundesgesetz, womit das Demobilisierungsgesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 24, aufgehoben wird (90 d. B.).

Berichterstatter **Haunschmidt**: Hohes Haus! Eines der ersten Gesetze, das von der Provisorischen Staatsregierung beschlossen wurde, war das sogenannte Demobilisierungsgesetz. Durch dieses Gesetz wurde die Staatskanzlei ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen für die Sicherstellung der auf dem Boden der Republik Österreich befindlichen früheren militärischen Anlagen und Güter und für deren Bewachung zu treffen. Die Provisorische Staatsregierung ließ sich bei der Beschlußfassung über dieses Demobilisierungsgesetz wohl von dem pflichtgemäßen Bestreben leiten, österreichisches öffentliches Gut sicherzustellen und die Abrüstung der Österreicher, die in der deutschen Wehrmacht dienen mußten, in geordnete Bahnen zu lenken.

Mit Berufung auf die Beschlüsse der Konferenz von Potsdam, die am 2. August 1945 beendet wurde, ersuchte der Alliierte Rat

für Österreich in der Folgezeit die österreichische Regierung, das Demobilisierungsgesetz zu annullieren und ein zweites Gesetz für die Beendigung der Demobilisation und die Liquidierung von Kriegsmaterial und militärischen Formationen im Einklang mit den Entscheidungen der Konferenz von Potsdam vorzuschlagen.

Die österreichische Bundesregierung hat diesem Wunsch durch Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes Rechnung getragen, der im Ministerrat vom 14. Jänner 1946 beraten wurde. Dieser Gesetzentwurf enthielt zunächst den Grundsatz, daß die Demobilisierung, soweit sie bisher von österreichischen Behörden wahrgenommen wurde, als abgeschlossen gilt. Ferner sollte dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung weiterhin die Ermächtigung gegeben werden, die erforderlichen Maßnahmen für die vorläufige Sicherung früherer militärischer Anlagen und Güter und nötigenfalls für deren Erhaltung und Bewachung zu treffen. Durch diese Fassung konnte, wie der Motivenbericht zur Regierungsvorlage sagt, in keiner Weise den Potsdamer Beschlüssen und den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes und des Beuterechtes und den darin festgelegten Ansprüchen der Besatzungsmächte Abbruch getan werden. Schließlich war in diesem Entwurf entsprechend dem Wunsch des Alliierten Rates die Bestimmung über die Aufhebung des Demobilisierungsgesetzes enthalten.

Dieser Entwurf wurde vor der Einbringung im Nationalrat von der Bundesregierung dem Alliierten Rat vorgelegt, der dem Entwurf mit der Maßgabe zugestimmt hat, „daß lediglich die Bestimmung über die Aufhebung des Demobilisierungsgesetzes vom 12. Juni 1945 in dem Entwurf enthalten sein soll“.

Die Gesetzesvorlage, die von der Bundesregierung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet wurde, enthält daher neben der Vollzugsklausel nur diese eine, die Aufhebung des Demobilisierungsgesetzes betreffende Bestimmung.

Auf Grund der am 25. April 1946 gepflogenen Vorberatung stellt der Ausschuß für Vermögenssicherung den Antrag (liest):

„der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (77 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen“.

Abg. Dr. **Margaretha**: Hohes Haus! Nach der Vollzugsbestimmung des § 2 des Gesetzes wäre mit der Vollziehung das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut. Nun haben wir aber nach Abschluß der Beratungen im Ausschuß

festgestellt, daß es mit Rücksicht auf die verschiedenartige Materie zweckmäßiger wäre, mit der Vollziehung dieses Gesetzes nicht ein Ministerium, sondern die Bundesregierung zu betrauen. Im Einvernehmen mit den Parteien stelle ich den Antrag:

„§ 2 hat zu lauten: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Der Gesetzentwurf wird mit der vom Abg. Dr. Margaretha beantragten Änderung in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der zweite Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (83 d. B.): Bundesgesetz über die Nichtigerklärung von Vermögensübertragungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind (91 d. B.).

Berichterstatler Dr. Kolb: Hohes Haus! Der Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat mich beauftragt, Ihnen über den Gesetzesentwurf, der Ihnen unter Nr. 91 der Beilagen zugestellt wurde, Bericht zu erstatten. Als der Gesetzesentwurf in das Haus kam und im Ausschuß vorberaten wurde, schrieben die Zeitungen viel von der Wiedergutmachung, an die Österreich jetzt herangehe. Österreich hat aber nichts gutzumachen, weil es nichts verbraucht hat. Wohl aber wäre an Österreich sehr viel wiedergutzumachen, wie schon auf der Krimkonferenz und in der Moskauer Deklaration festgestellt wurde, wo Österreich nicht als Reparationsschuldner, sondern als Reparationsgläubiger bezeichnet wurde. Aber wer will Tod und Verstümmelung, Hunger und Haft, Angst und Schmerz, Kränkung und Zurücksetzung, Verrohung und Zerfall je wieder gutmachen? Nur bei Sachwerten ist es überhaupt denkbar, den Schaden zu decken.

Da freilich setzt der Rechtsstaat Österreich seine ganze Kraft ein, um das Recht, das der Gewaltstaat verletzt hat, wiederherzustellen. Wenn wir das Wort „wiederherstellen“ in die Sprachen der Alliierten übertragen, dann kommen wir zu dem Begriff der „Restitution“, der sich im Deutschen durch Zurückstellung, Erstattung wiedergeben läßt und somit alles umfaßt, was man irrtümlich als Wiedergutmachung bezeichnet hat. Es handelt sich darum, daß man das Recht wiederherstellt und daß das entzogene Eigentum rückerstattet wird. Erster Anspruchsberechtigter ist dabei die Republik Österreich selber, denn ein erheblicher Teil all des Vermögens, das in den vergangenen sieben Jahren den Eigentümer wechseln mußte, gehörte dem österreichischen Staat. Man hat zur Zeit des Nationalsozialismus absichtlich

viel von Arisierung gesprochen, um zu vertuschen, daß weitaus der größere Teil alles entzogenen Vermögens nicht aus rassistischen, sondern aus politischen Gründen weggenommen wurde. Hauptsächlich handelte es sich da um Österreicher, weshalb man nicht gut vorschützen konnte, man lege volksfremdes Eigentum in die Hand des Volkes, denn es wurde ja bodenständiges Eigentum von Österreichern in fremde Hände gespielt. Um das zu verdecken, erfand man das Schlagwort der „Arisierung“; tatsächlich handelte es sich nur bei einem Teil des entzogenen Vermögens um Arisierungen. Das heute vorliegende Gesetz ist deshalb weder ein Entarisierungsgesetz noch ein Rearisierungsgesetz; das würde ja heißen, daß wieder arisiert werden soll, sondern es handelt sich um die Nichtigerklärung aller Vermögensübertragungen, die zur Zeit der Besetzung Österreichs durch Deutsche vorgenommen wurden, um dem Eigentümer sein Vermögen zu entziehen.

Mit diesem Gesetz stellt sich Österreich auf den Boden der Londoner Deklaration, in der schon am 5. Jänner 1943 sich zahlreiche Staaten im Bewußtsein ihres kommenden Sieges das Recht vorbehalten hatten, alle jene Übertragungen, die in Gebieten vorgekommen sind, welche die Deutschen oder ihre Verbündeten besetzt oder kontrolliert hatten, für null und nichtig zu erklären. Wie gut die Alliierten schon damals die Verhältnisse kannten, beweist die Tatsache, daß sie ausdrücklich auch die scheinbar gesetzmäßigen Übertragungen erwähnten, selbst wenn diese äußerlich mit Zustimmung der Betroffenen durchgeführt wurden.

Bezeichnenderweise spricht das vorliegende Gesetz von entzogenem Vermögen. Das Wort „entziehen“ erinnert an den Diebstahlsparagraphen im Strafgesetzbuch und deutet dadurch schon an, daß mit dem Vermögenswechsel das Recht verletzt wurde. Wenn man eine Verletzung heilen will, entfernt man behutsam den Fremdkörper, der die Verletzung verursacht hat, und dann legt man ein Gewebe nach dem anderen sachte darüber. So will auch Österreich heute mit dem Nichtigkeitsgesetz zuerst den Fremdkörper beseitigen, die Wunden freilegen, um dann Schritt für Schritt ein erstes, ein zweites, ein drittes Restitutionsgesetz zu erlassen, deren jedes gewisse Gruppen von Vermögen, die dann auf Grund des heute zum Beschluß zu erhebenden Gesetzes nicht mehr den Erwerbenden gehören werden, den ursprünglichen Eigentümern zurückerstattet wird.

Eines dieser Gesetze wird sich auch mit jenen Vermögen befassen, die zwischen 1934 und 1938 den damaligen Eigentümern ab-

erkannt wurden. Grundsätzlich sind auch diese Vermögen heute miterfaßt, denn die Erwerber von damals sind inzwischen aus politischen Gründen schon wieder um dieses Eigentum gekommen.

Das Nichtigkeitsgesetz wurde in Anwesenheit des Herrn Staatssekretärs Rauscher im Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung beraten und gebilligt. Der Ausschuß hat dabei einmütig festgestellt, daß das Gesetz nicht bloß den Wunsch berücksichtigt, „daß alles, was die Deutschen an sich gebracht hatten, nunmehr dem österreichischen Staat und seinen Bürgern zurückgegeben werden möge“ — wie es in der Regierungsvorlage zu eng gefaßt hieß —, sondern alle Vermögensübertragungen erfaßt, ohne Rücksicht, ob der Eigentümer oder der Übernehmer österreichischer oder fremder Nationalität war. In der Regierungserklärung stand der Satz: „Recht muß wieder Recht werden!“ Mit einer kleinen Abänderung dürfen wir heute sagen: „Was österreichisch war, muß wieder österreichisch werden!“ Das ist der Zweck dieses Gesetzes, und deshalb erlaube ich mir, im Auftrag des Ausschusses für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung den Antrag zu stellen:

der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf seine Zustimmung erteilen.

Abg. Dr. Scheff: Hohes Haus! Der verehrte Herr Berichterstatter hat bereits den Begriff der Wiedergutmachung nach österreichischem Recht charakterisiert und erläutert. Dennoch erscheint es notwendig, daß wir uns einmal über die Frage der Wiedergutmachung aussprechen, denn es handelt sich hier um ein Gebiet, das ungeheure Vermögensschaften betrifft und wo wir verpflichtet sind, das begangene Unrecht wieder gutzumachen. Wie wir ja wissen, ist die Situation so, daß die Wiedergutmachung auf einigen Gebieten geradezu bis zu 90% des gesamten in Österreich befindlichen Vermögens umfaßt. Wir haben soeben gehört, daß es ein vollkommener Irrtum ist, wenn insbesondere auch in der Presse die Frage der Wiedergutmachung lediglich vom Standpunkt der sogenannten Arisierungsfraße behandelt wird. Die diesbezüglichen Statistiken haben ergeben, daß durch die Wiedergutmachung nicht viel mehr als ein Drittel ehemals jüdischen Eigentums erfaßt wird. Dabei ist es, glaube ich — und ich kann das insbesondere namens meiner Partei erklären —, vollkommen gleichgültig, ob die Wiedergutmachungsfrage zu einem Drittel oder zur Gänze eine jüdische Frage wäre, denn es handelt sich lediglich darum, Unrecht wieder in Recht zu verwandeln.

Was ist bei uns in Österreich in dieser Richtung bis jetzt geschehen? Ich muß offen gestehen, daß mich diesbezüglich ein etwas beschämendes Gefühl erfaßt, wenn ich feststellen muß, daß wir in der Frage der Wiedergutmachung eigentlich bisher lediglich die Anmeldeverordnung 10 aus 1945 samt ihren Nachträgen, die ja nicht viel mehr als Terminverschiebungen enthalten, als gesetzliche Grundlage haben und erst jetzt endlich das vorliegende Gesetz. Ich glaube, sagen zu müssen, daß weder die Regierung noch die Häuser der Gesetzgebung hier schuld sind, sondern ausschließlich jene ungeheuren Schwierigkeiten, die sich unserem Vaterland überhaupt bei der Behandlung von Fragen immer und immer wieder in den Weg stellen.

Trotzdem müssen wir das heutige Gesetz von Herzen begrüßen, denn es ist ein unbedingter Fortschritt und vor allem der Schlüssel, durch den die weitere Lösung des Wiedergutmachungsproblems erfolgen kann. Wir sind alle davon überzeugt, daß gerade auf dem Gebiete der Wiedergutmachung der Grundsatz gilt: „Doppelt gibt, wer schnell gibt“, denn Eile tut deshalb not, weil diese Wiedergutmachung ja von gewissen Gefahren und Erscheinungen überschattet wird, die uns zu besonderer Eile mahnen müßten. Hiezu gehört erstens insbesondere die Möglichkeit der Verschleppung von Wiedergutmachungseigentum und dessen Verbringung durch die bisherigen sogenannten Eigentümer aus der Nazizeit, zweitens die Tatsache, daß die öffentliche Verwaltung als eine befriedigende Lösung für die Verwaltung so ungeheurer Vermögensschaften absolut abgelehnt werden muß. Auch wenn das neue Verwaltergesetz die Möglichkeit geben wird, daß der frühere Eigentümer selbst als Verwalter bestellt wird, wäre auch dann zu berücksichtigen, daß er lediglich im Rahmen des Verwaltergesetzes, nicht aber als Eigentümer über das ihm rechtmäßig Zustehende verfügen kann. Schließlich und endlich als Letztes handelt es sich hier um Vermögensschaften, die zum erheblichen Teil unserem Bund, den Bundesländern oder sonstigen öffentlichen Körperschaften gehören, also um Dinge, die im Interesse der österreichischen Gesamtwirtschaft liegen und zu rascher Erledigung zwingen.

Unter diesen Umständen ist das neue Gesetz besonders deshalb zu begrüßen, weil es den Umfang jener Gegenstände, die von der Wiedergutmachung erfaßt werden können, möglichst weit zieht. Wir müssen bedenken, daß man die Wiedergutmachung nicht weit genug spannen kann, denn die Vermögen der Personen, auf die bei der Vermögensüber-

tragung in der Nazizeit ein Druck ausgeübt worden ist, werden zum Beispiel durch den bloßen Begriff Arierisierung gar nicht umfaßt. Man denke zum Beispiel an die ungeheuren Vermögensschaften, welche man den Angehörigen von Juden, Mischlingen oder den sogenannten jüdisch Versippten entzogen hat, indem man einen nach dem Begriff des Nationalsozialismus sanften Druck auf dieselben ausübte. Diese Fälle müssen natürlich ebenfalls einer derartigen Wiedergutmachung unterworfen werden. Es ist der Öffentlichkeit bekannt, daß sich in der Wiedergutmachungsfrage bereits andere Körperschaften in dankenswerter Weise dieser Materie angenommen haben. Insbesondere nenne ich hier die Wiener Anwaltskammer, die einen vollkommenen Gesetzesentwurf zur Wiedergutmachung verfaßt hat, und die Juristische Gesellschaft, die diesbezügliche Diskussionen geführt hat.

Es ist heute weder Zeit noch Raum, in Einzelheiten über die Wiedergutmachungsfrage zu sprechen, aber es erscheint mir notwendig, daß ich doch noch einige kleine Hinweise gebe, die mir bei der Frage der Wiedergutmachung und deren Lösung notwendig erscheinen. Da ist

1. zunächst einmal die Ausnahme von solchen Fällen, in welchen zwischen dem früheren und jetzigen Eigentümer Regelungen freundschaftlicher Art vor Erlassung diesbezüglicher Gesetze erzielt werden konnten. Wenn diesbezügliche Vereinbarungen vollzogen wurden, ist es wohl das Beste, wenn sie von einer künftigen Wiedergutmachung zerstörter Verhältnisse ausgenommen bleiben;

2. ein obligatorisches Schlichtungsverfahren, das zwischen den Parteien versucht werden soll, bevor die Angelegenheit gerichtlich geltend gemacht wird;

3. die Durchführung der Angelegenheit vor Einzelrichtern oder vor Sonderkommissionen nach dem Verfahren außer Streitsachen, damit Prozeßkosten möglichst vermieden werden.

Schließlich möchte ich, gewiß sehr zum Ärger unseres verehrten Herrn Finanzministers, die Forderung aufstellen, daß im Wiedergutmachungsgesetz selbstverständlich eine volle Gebührenfreiheit, und zwar insbesondere auch von der Grunderwerbsteuer usw., zugesichert und erlassen werde. (Zustimmung.)

Offene Fragen der Wiedergutmachung scheinen mir noch die folgenden zu sein: Die Frage, was bei den sogenannten nichtbeanspruchten Fällen geschehen soll. Es sind

dies jene Fälle, bei denen der Vorbesitzer nicht mehr existiert, was ja insbesondere bei dem den Juden entzogenen Vermögen in den meisten Fällen zutreffen dürfte. Selbstverständlich müßte in diesen Fällen ein amtswegiges Verfahren durchgeführt werden. Schließlich ist es unbedingt notwendig, daß über das künftige Schicksal des sogenannten herrenlosen Gutes, jenes herrenlosen Gutes, bei dem keine Anspruchsberechtigten mehr am Leben sind, entschieden werde. Im Anschluß daran sollte in gleicher Weise auch die Frage des mit der Wiedergutmachung ebenfalls im Zusammenhang stehenden sogenannten beschlagnahmten Nazibesitzes gelöst werden.

Hohes Haus! Ich glaube, daß wir mit dem heutigen Gesetz einen weiteren entschiedenen Schritt in der Wiedergutmachung tun und daß es besonders zu begrüßen ist, wenn der zuständige Herr Minister die Frage der Wiedergutmachung nicht in einem einheitlichen Gesetz regeln, sondern in Einzelgesetzen auflösen will, wodurch die Komplexe rascher erledigt werden können und die Betroffenen rascher wieder zu ihrem Eigentum gelangen.

Das österreichische Volk, das seine Stimme am gestrigen Tage so laut und hoffentlich für die ganze Welt vernehmbar erhoben hat, um ein seinem Körper zugefügtes Unrecht wiedergutmachen zu lassen, muß auch Mittel und Wege finden, um jene Wunden zu heilen, die in seinem Körper noch offen sind. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Fischer: Hohes Haus! Wir begrüßen das vorliegende Gesetz als einen ersten Schritt auf dem Wege der Wiedergutmachung. Ich denke aber, es muß uns allen klar sein, daß dieses Gesetz wirklich nur ein erster Schritt ist und daß es notwendig sein wird, ihm weitere Schritte folgen zu lassen, soweit wir überhaupt die Möglichkeit haben, wiedergutzumachen, was in den vergangenen, schrecklichen Jahren an Unrecht, Willkür und Gewalt geschehen ist.

Es ist ein natürlicher und selbstverständlicher Grundsatz, der im Gesetz ausgesprochen wird, daß nämlich all das, was die deutschen Faschisten an Eigentum weggenommen haben, den rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werde. Aber ich denke, es wäre ein schwerer Fehler, wenn wir die Frage der Wiedergutmachung nur auf das weggenommene Eigentum beschränkten. Es wurde hier schon gesagt: Wie soll man das vergossene Blut, die Zerreißen von Familien, die Ermordung von Menschen, wie soll man all das wieder gutmachen? Jeder von uns ist sich im klaren darüber, daß es unmöglich

sein wird, jeden individuellen Fall wiedergutzumachen, schon deshalb, weil ja Millionen Menschen unwiederbringlich dahingegangen sind.

Jedenfalls muß man aber den Gedanken der Wiedergutmachung so weit fassen, daß nicht jene abseits stehen bleiben, die zwar kein oder wenig materielles Eigentum eingebüßt, aber unendlich mehr verloren haben als materielles Eigentum. Im Zuge der Wiedergutmachung muß also im höchsten Maße berücksichtigt werden, daß bei allen jenen, die in Gefängnissen, Konzentrationslagern usw. gelitten haben, in erster Reihe wiedergutmacht wird, was sie verloren haben, soweit dies eben noch möglich ist. Wir wissen, der Komplex der Wiedergutmachung ist ungeheuer kompliziert, und ich wiederhole daher, es wird sich in jedem einzelnen individuellen Fall vielleicht als außerordentlich schwierig erweisen, individuell gutzumachen. Wir müssen hier trennen — und dies ist schon vom Berichterstatter geschehen — die österreichischen Forderungen, die an Deutschland zu stellen sind, und es ist außerordentlich zu begrüßen, daß wir dazu übergehen, als erstes überfallenes, als erstes okkupiertes Land, Forderungen an jene zu stellen, die uns überfallen und uns ausgebeutet haben. Aber ich denke, wir sollen dabei nicht übersehen, was wir in Österreich selber wiedergutzumachen haben und daß sich doch auch Österreicher — wenn auch nicht ein überwältigender Prozentsatz — an diesen Arisierungen usw. beteiligt haben. Unser moralisches Recht, Forderungen im Namen Österreichs für Österreich zu stellen, wird außerordentlich gesteigert, je deutlicher und je klarer wir bekunden, daß wir auch innerhalb Österreichs entschlossen sind, all das Unrecht wiedergutzumachen, das geschehen ist. Ich möchte nachdrücklich unterstreichen, all das Unrecht gutzumachen, das in Österreich seit dem Jahre 1934 geschehen ist.

Es geht hier weiter darum, grundsätzlich alles zu versuchen, um die Fundamente der menschlichen Gesellschaft, des menschlichen Rechtsbewußtseins wiederherzustellen, und ich glaube, jeder von uns — ohne Unterschied der Partei — steht immer wieder vor der ganzen Größe dieses Problems, wie man diesen Unterbau, dieses Fundament einer gesitteten Gesellschaft überhaupt Schritt für Schritt wiederherstellen kann, wie man diese gesprengten Adern, diese zerrissenen Muskeln der menschlichen Gesellschaft Schritt für Schritt wieder zusammenfügen kann. Wie kann man hier ein Fundament schaffen, auf dem dann dauerhaft und rechtlich wieder aufgebaut wird?

Wir müssen in diesem Zusammenhang doch auch einige Worte über die Arisierungen sagen. Es ist kein Zweifel, daß es sich hier um ein Teilproblem handelt, aber doch um ein sehr ernstes Teilproblem, das verdient, aus dem ganzen ungeheuren Komplex des Unrechtes und der Willkür, die hier verübt worden sind, hervorgehoben zu werden. Ich denke, wir haben an den Juden, die ja nicht nur enteignet, sondern zu Millionen verfolgt, gehetzt, gefoltert und vergast wurden, eine gesellschaftliche Schuld gutzumachen, die weit in die Vergangenheit zurückreicht. Wir sollen dies offen aussprechen, denn hier handelt es sich nicht nur um eine Frage vom Standpunkt der verfolgten Juden allein, es handelt sich hier um eine Frage der gesellschaftlichen Gesundheit, der Verhinderung einer neuen gesellschaftlichen Infektion. Vergessen wir doch nicht: begonnen hat all das Unheil und das Verhängnis damit, daß man eine bestimmte Schichte, die Juden, diffamiert hat, daß man eine bestimmte Schichte durch Sonderrechte beeinträchtigt hat, daß man das mittelalterliche Ghetto in der Form eines modernen Numerus clausus wiederaufzurichten versucht hat. Das war der Beginn einer ungeheuer gefährlichen gesellschaftlichen Infektion, denn wo endet dies, wenn man einmal damit beginnt, die prinzipielle Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Menschen zu leugnen? Wo endet dies, wenn man einmal damit beginnt, zoologische Rassen-theorien in die Politik hineinzuziehen? Wo endet dies, wenn man einmal damit beginnt, irgendwelche höherwertige und minderwertige Rassen zu proklamieren? Wir alle haben in der letzten Zeit erlebt, wo dies endet. Zuerst waren es die Juden, dann die Polen, dann die Slawen — und dann waren es schließlich und endlich alle freiheitliebenden Menschen, die gegenüber der einen „Herrenrasse“ und Nation als Untermenschen, als Sumpfmenschen, als Minderwertigen angesehen, verfolgt, gehetzt und ermordet wurden. Ich denke also, daß wir im Zuge der Wiedergutmachung die allgemeine, über alle Parteien hinausgehende moralische Verpflichtung haben, jegliche Form des schleichenden Antisemitismus zu überwinden und zu verhüten. Man muß verstehen, daß es sich hier nicht um irgendeine Teilfrage handelt, ich wiederhole es, sondern daß es hier darum geht, daß wir in dem Augenblick, in dem wir von dem demokratischen Grundsatz der Gleichheit all dessen, was Menschenantlitz trägt, abweichen, gesellschaftlich auf die schiefe Ebene kommen, und in dem Augenblick könnte niemand mehr voraussehen, wo eine solche Entwicklung wieder enden würde. Ich glaube also, wir sollten hier aussprechen, wenn wir von Wiedergutmachung reden, daß



hier noch eine besondere, tiefer gehende Wiedergutmachung zu leisten ist, nicht nur zum Schutze der jüdischen Staatsbürger, die jetzt nach Österreich zurückkehren, sondern zum Schutz unserer österreichischen Entwicklung, der Wiedererrichtung einer dauerhaften österreichischen Humanität und Demokratie.

Nur noch einige wenige Worte zur Praxis des vorliegenden Gesetzes. Ich denke, man müßte alles tun, so kompliziert die Dinge auch sind, um die konkrete Wiedergutmachung in jedem einzelnen Fall zu beschleunigen, damit nicht ein Zustand entsteht, daß wir zwar eine allgemeine Deklaration abgeben, der Geschädigte aber, der zurückkommt, vielleicht nicht nur Monate, sondern noch längere Zeit neben seinem Eigentum, seinem rechtmäßigen Besitz steht, zwar die allgemeine Deklaration für eine Wiedergutmachung für sich hat, die Realisierung aber faktisch zu langsam vor sich geht.

Ich glaube weiter, daß es einzelne Fälle gibt, die man nach zwei Richtungen hin sehr genau überprüfen müßte. Ich meine alle jene Fälle der sogenannten rechtmäßigen Übertragungen und der sogenannten rechtmäßigen Abschlüsse von Geschäften. Wir alle wissen, wieviel Druck hinter den meisten dieser Geschäfte gestanden ist, wir alle wissen, daß sich die Arisierungen nicht immer in der offenen brutalen Form abgespielt haben, sondern daß es auch feinere Formen gegeben hat, daß es Formen gegeben hat, wo man einen juristischen Überbau errichtet hat, der oft nicht ganz leicht zu durchschauen ist und der einen solchen Charakter hat, daß man auch solche Fälle prüfen müßte.

Ich bin allerdings überzeugt, daß in diesem Zusammenhang auch Ansprüche gestellt werden, die zweifellos unberechtigt sind. Ich möchte hier nur zwei Fälle als Beispiele anführen. Es wurde zum Beispiel die „Floridsdorfer Lokomotivfabrik“ im Jahre 1938 von einer ausländischen Bankgruppe an eine reichsdeutsche Firma, die Lokomotivfabrik Henschel, verkauft. Ich glaube, daß man wohl nicht sagen kann, daß im Jahre 1938 eine ausländische Bankgruppe in Österreich unter einem solchen Druck gestanden ist, daß sie gezwungen war, einen solchen Verkauf vorzunehmen. Ein ähnlicher Fall ist der der Länderbank, die ebenfalls im Jahre 1938 von einer ausländischen Bank rechtmäßig an eine deutsche Gesellschaft verkauft wurde. Ich glaube, solche Fälle müßte man sehr genau untersuchen, um österreichisches Gut zu retten, weil man in diesen Fällen schwer annehmen kann, daß im Jahre 1938 ein solcher Druck vorhanden war, der absolut dazu ge-

nötigt hätte, ein solches Geschäft abzuschließen.

Schließlich und endlich wäre es notwendig, daß bei der Durchführung, die jetzt zuerst im Wege einer Reihe konkreter Gesetze erfolgen soll, die Durchführungsmaßnahmen nicht nur bürokratischen Instanzen übertragen werden, sondern daß bei den Durchführungsmaßnahmen auch Vertreter der Geschädigten mitzuwirken haben. Auch hier muß eine wirklich demokratische und nach allen Seiten hin sichernde Form der Wiedergutmachung gefunden werden.

Zum Schluß möchte ich noch einmal betonen, daß wir dieses Gesetz begrüßen als einen ersten Schritt auf diesem unendlich wichtigen Gebiet der Wiedergutmachung in Österreich.

**Abg. Brunner:** Hohes Haus! Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nichtigerklärung von Vermögensübertragungen während der nazifaschistischen Besetzung Österreichs ist von außerordentlich wichtiger Bedeutung für die Wirtschaft unserer Republik und die Wohlfahrt seiner Bewohner, weil er einer willkürlichen Entgüterung unseres Vaterlandes gewisse Grenzen setzt, wenn er außer der parlamentarischen auch die Sanktion des Alliierten Rates erhalten haben wird.

Da schon von berufener Seite in allgemeiner beilligter Weise auf die Unvereinbarkeit einer freien, demokratischen Volksvertretung und der Beschränkung ihrer Souveränität durch Genehmigungsvorbehalte überstaatlicher Faktoren hingewiesen worden ist, darf ich mich damit begnügen, die Hoffnung auszusprechen, daß der Alliierte Rat in Würdigung der volkswirtschaftlichen Wirkungen dieses Gesetzes seiner verbindlichen Publizierung im Bundesgesetzblatt ehestens zustimmen wird.

Diese unsere Erwartung und Forderung ist voll und ganz begründet, denn sie stützt sich nicht nur auf die bewährten Grundsätze des Völkerrechtes und unseres Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern beruft sich vor allem auf die Beschlüsse der Krim-Konferenz und der Konferenz der Außenminister in Moskau vom Oktober 1943, in denen übereinstimmend Österreich als das erste Opfer der Hitlerschen Aggression bezeichnet und der Anschluß, der Österreich am 13. März 1938 aufgezwungen worden war, null und nichtig erklärt worden ist.

Hitler-Deutschland hat demnach keinerlei Eigentumsrechte an österreichischen Unternehmungen, Industrien, landwirtschaftlichen Betrieben, Liegenschaften aller Art, an den Goldbeständen unserer Nationalbank und an



## 14. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Mai 1946. 191

den Kunstschätzen unserer Heimat erwerben können.

In richtiger Einschätzung dieser heute bereits allgemeinen Rechtsansicht von der absoluten Nichtigkeit des am 13. März 1938 erlassenen Anschlußgesetzes folgert daher der Regierungsentwurf die völlige Nichtigkeit aller entgeltlichen und unentgeltlichen Vermögensübertragungen, die während der Besetzungszeit im Zuge der politischen Durchdringung unseres Landes durch die nazistischen Okkupanten vorgenommen worden sind, soweit diese am 13. März 1938 im österreichischen Besitz gewesen sind.

Diese Rechtsauffassung kann auch durch die Potsdamer Beschlüsse keine für Österreich ungünstige Abänderung erfahren, da Österreich durch die Moskauer Deklaration schon vorher als selbständiger Staat anerkannt worden ist; die Inanspruchnahme von österreichischen Vermögenswerten unter dem Titel „deutsches Eigentum“ widerspricht demnach der feierlichen Zusicherung der hohen alliierten Mächte, welche Österreich als selbständigen Staat anerkannt und den Anschluß als Vergewaltigung verurteilt haben.

Der Regierungsentwurf untermauert die Begründung seiner Rechtsansicht durch den Hinweis auf gleichartige Gesetze der alliierten Länder Belgien, Griechenland, Frankreich und Luxemburg sowie der besetzten Staaten Polen und der Tschechoslowakei und verweist auf die formalrechtliche Kongruenz seiner Bestrebungen restloser Abschüttelung des wirtschaftlichen Joches, das die deutschen Okkupanten in Österreich aufgerichtet haben.

Es hätte zur Vertiefung der wirtschaftlichen Erkenntnis der hohen Bedeutung dieses Gesetzes sehr beigetragen, wenn in den erläuternden Bemerkungen auch über die Art und den Umfang der wirtschaftlichen Entrechtung Österreichs während der Besetzungszeit amtlich beispielhafte Aufklärungen gegeben worden wären.

Ich ersuche die Bundesregierung, dem Nationalrat über diese Seite des Problems jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die es seinen Mitgliedern ermöglichen, bei der Erlassung jener Bundesgesetze, welche die Art der Geltendmachung von Ansprüchen im Sinne des § 1 dieses Gesetzes regeln werden, im Interesse einer wirtschaftlichen Entnazifizierung unseres Vaterlandes erfolgreich mitzuarbeiten. Eine erschöpfende Aufzählung aller während der Besetzungszeit vorgenommenen Transferierungen und Transaktionen der deutschen Machthaber soll nicht nur die alliierten Besatzungsbehörden von der Dringlichkeit und Notwendigkeit unserer Forderung nach wirtschaftlicher Befreiung von den

bösen Folgen der Okkupation überzeugen, sondern sie auch befähigen, alle Voraussetzungen einer planmäßigen Ausschöpfung der österreichischen Existenzmöglichkeiten in rechtlicher, organisatorischer und politischer Hinsicht zu schaffen.

Eine dieser vordringlichsten Aufgaben bestünde in einer Beschränkung der durch die Potsdamer Beschlüsse ermöglichten Beschlagnahme der gesamten deutschen Auslandsguthaben auf die vor dem 13. März 1938 bestandenen deutschen Berechtigungen. Es kann nicht in der Absicht der alliierten Mächte liegen, die durch die Okkupanten eingeleitete und bis zur Ausplünderung Österreichs gesteigerte wirtschaftliche Unterjochung Österreichs durch deutsche Unternehmer, welche aus riesigen Rüstungsgewinnen die Mittel zur Erwerbung aller bedeutenderen Aktivposten der österreichischen Staats- und Privatwirtschaft geschöpft haben, im Wege einer ungerichten Interpretation der Potsdamer Beschlüsse zum Unheil Österreichs fortzusetzen.

Diese meine Überzeugung schöpfe ich unter anderem aus der eindeutigen Feststellung der von 17 Staaten, darunter Großbritannien, Frankreich, der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten, am 5. Jänner 1943 in London unterzeichneten Deklaration, welche die Enteignungsmethoden der Nazimachthaber als rechtsunwirksam erklärten.

Angesichts der fortgesetzten Enteignungen österreichischer Betriebe und Unternehmungen unter Berufung auf die Potsdamer Beschlüsse kommt dieser Deklaration besondere Bedeutung zu, weshalb sich meine Hoffnung auf eine baldige Sanktionierung dieses Gesetzes durch den Alliierten Rat, insbesondere auf diese feierlichen Erklärungen, gründet.

Von der Sanktionierung dieses Gesetzes erwartet die österreichische Wirtschaft und die gesamte durch diese Beschlagnahmen sehr beunruhigte Arbeiter- und Angestellten-schaft auch eine den Bedürfnissen der österreichischen Wirtschaft entgegenkommende Handhabung der Potsdamer Beschlüsse durch die alliierten Mächte. Wie begründet diese Hoffnungen sind, ergibt sich aus der Tatsache, daß während der nazistischen Herrschaft fast alle wichtigeren Wirtschaftspositionen der österreichischen Verfügungsberechtigung entzogen worden sind. Die Vielgestaltigkeit der Vermögensübertragungen verlangt meines Erachtens die Einbeziehung aller ehemals österreichischen Besitztitel in den Begriff Vermögensübertragung. Mit der Usurpation der österreichischen Staatsgewalt raubten die Okkupanten ja nicht nur den staatlichen Realbesitz, sondern auch die zahlreichen Industrie- und Betriebsbeteiligungen des

Staates, beziehungsweise jener Banken, die zum größeren oder geringeren Teil im Besitze des Staates gewesen sind.

Der Umfang dieser wirtschaftlichen Beteiligungen erhellt allein schon aus dem Anteil des österreichischen Staates an der Creditanstalt, der fast die Hälfte des Aktienkapitals betrug, der Österreichischen Industrie-Kredit-AG., die zu 95 Prozent im Besitz der Nationalbank war, am Österreichischen Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten, welches zu über 90 Prozent im Staatsbesitz war. Der automatische Raub der wirtschaftlichen Beteiligungen des vergewaltigten Österreichs wurde durch gesetzliche Übertragung österreichischer Besitzrechte in fast unübersehbarem Ausmaß erweitert. Ich erinnere nur an die Auslieferung der österreichischen Erdölindustrie, der vielen österreichischen Betriebe in der Eisen-, Maschinen-, Fahrzeug-, Elektro-, Textil- und chemischen Industrie an die Usurpatoren und deren Günstlinge.

Als nichtige Vermögensübertragung scheint mir auch die Verdrängung ausländischer Eigentümer österreichischer Besitztitel durch die berichtigte Kapitalrepatriierung und die Zerstörung österreichischer Auslandsbeteiligungen erwähnenswert, wodurch die für den Wiederaufbau der österreichischen Volkswirtschaft so wichtige internationale Verflechtung wiederhergestellt werden soll. Die Wiedergewinnung des von den Okkupanten geraubten österreichischen Auslandsbesitzes ist eine wesentliche Voraussetzung der Gesundung unserer Volkswirtschaft; denn die österreichischen Kapitalsinteressen betragen nach halbamtlichen Unterlagen Ende 1937 rund 366 Millionen Dinar, die deutschen aber nur 54 Millionen. Im Jahre 1944 wurde der deutsche Kapitalbesitz in Jugoslawien auf 600 Millionen Dinar geschätzt, der nach den Potsdamer Beschlüssen zur Gänze beschlagnahmt wird, während bei Beachtung der im vorliegenden Gesetz angestrebten Nichtigkeit der Übertragung österreichischer Vermögensbestände 366 Millionen Dinar unserer Republik entzogen werden müßten.

Mit dieser beispielhaften Erhärtung der von mir ausgeführten Notwendigkeit einer extensiven Anwendung des § 1 der Vorlage habe ich natürlich die Vielfältigkeit der verschiedenen Arten der Vermögensübertragungen keineswegs erschöpfend aufgezählt.

In diesem Zusammenhang muß auch die Judenfrage einer gerechten Lösung und Behandlung zugeführt werden. Die Frage jener Menschen, die nur durch die Flucht ins Ausland das nackte Leben retten konnten, muß schon deshalb einer dringenden Erledigung zugeführt werden, damit nicht im Ausland die

wahre Einstellung Österreichs zur Judenfrage durch ein falsches Bild getrübt wird. Diese Erkenntnis drängt mich zum Ersuchen an die Bundesregierung um eine umfassende Unterrichtung des Nationalrates über die verschiedensten Arten und Maßstäbe der unter die Nichtigkeit fallenden Vermögensübertragungen.

In diesem Zusammenhange möchte ich noch eines Tatbestandes gedenken, der bei der Aufzählung von Vermögensübertragungen zu berücksichtigen sein wird, nämlich der Zwang, den die Okkupanten auf Unternehmer und Gewerbetreibende ausgeübt haben, alle flüssigen Mittel in Reichswerten anzulegen, wodurch die österreichische Kapitalsubstanz fast vollständig vernichtet worden ist. Nach den Berechnungen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung sind die Bestände an Reichstiteln bei den österreichischen Geldinstituten in den Jahren 1939 bis 1943 bei einer Erhöhung der Bilanzsumme um 120 Prozent infolge des brutalen Anlagezwanges um 500 Prozent angestiegen. Diesem Zwange sind auch die ganzen Wertpapierbestände österreichischer Versicherungsanstalten zum Opfer gefallen.

Schließlich will ich noch die von den nationalsozialistischen Machthabern verschleppten Gold- und Devisenbestände der Nationalbank in der Höhe von 340 Millionen Schilling, die geraubten Kunstschatze, die entführten Musealkostbarkeiten Österreichs, die wertvollen Betriebsmittel österreichischer Verkehrsunternehmungen und die ausgeplünderten Lagervorräte, Holz- und Mineralvorkommen erwähnen, um die Größe und Vielfalt der Vermögensarten anzudeuten, welche von den Nazifaschisten der österreichischen Volks- und Staatswirtschaft geraubt worden sind und deren teilweise Wiedergewinnung Ziel und Zweck der vorliegenden Gesetzesvorlage ist.

Aus diesen Überlegungen stimmen wir für diese Vorlage und erwarten von ihrer ehesten Inkraftsetzung die schon längst fällige Ankurbelung der österreichischen Wirtschaft und eine ausreichende Beschäftigung unserer Arbeiter und Angestellten.

Abg. Dr. Migsch: Hohes Haus! Die Gesetzesvorlage bietet den Anlaß, auf jene Vorgänge zu verweisen, die wir im März 1938 erlebt haben. Es ist immer wieder notwendig, diese Erlebnisse dem gesamten Volk und der gesamten Welt vor Augen zu führen. Wie war es denn? Hinter den deutschen Soldaten kamen sie aus allen Teilen des Dritten Reiches: von Berlin, Hamburg, München, Bremen usw. kamen die Verwandten der hohen SS-Führer und hohen Parteifunktionäre, die Direktoren und Generaldirektoren der deut-

## 14. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Mai 1946. 193

sehen Großunternehmungen, Banken und Konzerne. Wie ein Heuschreckenschwarm fielen sie über unser Land her. In wenigen Wochen und Monaten war unser Land ausverkauft. Kaum ein Jahr später gehörte das österreichische Volksvermögen und ein Großteil der österreichischen Wirtschaft nicht mehr dem österreichischen Volke, sondern war reichsdeutsches Eigentum geworden. Es ist interessant, feststellen zu müssen, daß zum Beispiel in der Schwer- und Hüttenindustrie das deutsche Kapital, das vor 1938 vollkommen geringfügig war, auf mehr als 74 Prozent des gesamten investierten Kapitals angestiegen ist. Wenn man betriebswirtschaftliche Untersuchungen anstellt, läßt sich in allen diesen Fällen der Nachweis erbringen, daß es sich gar nicht um echte Kapitalanlagen, um echte Kapitalimporte aus dem Deutschen Reich nach Österreich gehandelt hat, sondern ausschließlich um Kapitalserhöhungen, die aus den Erträgen der österreichischen Unternehmen selbst gespeist wurden. Was hat sich hier in Wahrheit vollzogen? Hier in Österreich wurden erstmalig jene Kolonialausbeutungs- und Ausplünderungsmethoden erprobt, die für das Dritte Reich typisch waren, und die blitzlichtartig das Wesen des Nationalsozialismus enthüllt haben. (Zustimmung.) So wie bei uns war es nachher überall in Europa. Die deutschen Soldaten mußten sich durchkämpfen, sie fielen in ihrem Blut; hinter ihnen aber kam das räufende Kapital, kamen die Vertreter der deutschen Schwerindustrie und heimsten ein. Dieser Umstand ist für uns deswegen von größter Bedeutung, weil in Wahrheit die Rückgabe aller Vermögensschaften, die von den Nationalsozialisten entzogen worden waren, innig verbunden ist mit der Frage der Rückgabe des österreichischen Eigentums und der österreichischen Unternehmungen, also mit der Frage der Auslegung der Potsdamer Beschlüsse.

Hohes Haus! Wir sind gar nicht in der Lage, das Unrecht, die Willkür, die dem einzelnen angetan wurde, wiedergutzumachen, wenn man uns nicht das zurückgibt, was österreichisch ist. (Zustimmung.) Ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt ist, meine Damen und Herren, daß selbst dieses Haus nicht dem österreichischen Staat und dem österreichischen Volk gehört, sondern im Grundbuch als Eigentümer das Deutsche Reich eingetragen ist. (Rufe: Hört! Hört!) Ich weiß nicht, ob Ihnen bekannt ist, daß wir genau so bettelarm und ausgeplündert sind wie der einzelne arme Jude, dem der Gestapoagent und Ariseur das letzte erpreßt und ihn dann aus dem Lande hinausgejagt hat. Bei vielen Vermögensschaften entsteht die Frage: Ja, können

wir sie zurückgeben, wenn wir nicht einmal wissen, ob dieses Haus oder dieses Unternehmen nicht der Reparationsleistung infolge einer ganz falschen Auslegung der Potsdamer Beschlüsse unterliegt? (Zustimmung.) Sehen Sie, die Wahrheit ist eben die, wie der Berichterstatter treffend gesagt hat: Wiedergutzumachen hat nicht Österreich, wiedergutzumachen ist an Österreich, nämlich an jenen Menschen, die von den Nazibestien aus Österreich vertrieben worden sind. (Lebhafter Beifall bei den sozialistischen Abgeordneten.) Wir wollen auf folgendes verweisen: Der Vertriebene kommt zurück, und es wurde mit Recht kritisiert, daß er subsistenzlos neben seinem wirklich rechtmäßigen Eigentum steht. Stehen wir nicht auch neben unserem Eigentum? Kann man je das Öl, das in Österreichs Erde liegt und das niemals durch deutsches Kapital in diese Erde hineingeschafft worden ist, als ein Gut bezeichnen, das der Reparationsleistung zu unterliegen hat? Ist es nicht so, daß wir genau so wie dieser zurückgekehrte vertriebene, entrechtete Jude arm neben dem stehen, was der Hitlerfaschismus uns entzogen hat? (Zustimmung.) Hohes Haus, das ist die entscheidende Frage. In diesem Gesetz drücken wir den Willen aus, das Eigentum dem zurückzugeben, dem es von Rechts wegen gehört. Wir wollen nur hoffen, daß dieser Grundsatz auch für das österreichische Volk gilt. Denn wenn er für uns nicht gelten sollte, dann gibt es für uns keine Zukunft und keine Lebensmöglichkeit. Ich bin auch der Auffassung, daß wir uns der Terminologie, die der Herr Berichterstatter sehr richtig geprägt hat und die vollkommen unserer Auffassung entspricht, anschließen sollen; wir sollen nicht von „Wiedergutmachung“ sprechen, sondern wir sollen das Kind bei dem Namen nennen, den es wirklich verdient und trägt. Es sind die Vermögensschaften, die geraubt und entzogen wurden, wieder zurückzugeben, und zwar ihrem rechtmäßigen Eigentümer, gleichgültig, ob Einzelpersonen, juristischen Personen, dem österreichischen Volk, der österreichischen Wirtschaft oder den Wirtschaftsverbänden. Es ist aber auch jenes Eigentum zurückzugeben, das Organisationen entzogen worden ist, die seit je treu zur österreichischen Demokratie und zur österreichischen Republik gestanden haben. Herr Abgeordneter Fischer irrt sich, wenn er meint, daß ab 1934 gutzumachen ist. Nein, es ist ab 1933 wieder zurückzugeben. (Zustimmung.) Ich verweise nur darauf, daß bereits damals unseren Konsumgenossenschaften Rechte entzogen worden sind, deren Entzug genau so aufgehoben werden muß wie alles Unrechtmäßige, das einmal geschehen ist. Es ist vollkommen richtig, hier die Frage aufzuwerfen,

was mit allen Menschen zu geschehen hätte, die nicht unmittelbare Vermögenswerte, sondern seelische Werte, innere Werte verloren haben. Ich bin ganz der Überzeugung des Herrn Abgeordneten Fischer, daß in dem Rahmen einer neuen, jungen, echten Demokratie rassenhetzerische Gedanken und antisemitische Untertönungen keinen Platz haben dürfen. (Beifall.) Aber nennen wir auch hier das Kind beim Namen: es ist unserer Auffassung nach falsch, daß die aus rassischen Gründen verfolgten, in die Konzentrationslager geworfenen und von den Hitler-schergen gemarterten Menschen, die das Glück hatten, zufälligerweise diesen Konzentrationslagern und Kerkern zu entrinnen, genau so als Opfer des Faschismus behandelt werden und dem Fürsorgegesetz unterstellt werden müssen wie diejenigen, die aus politischen Gründen verfolgt wurden. (Beifall.) Es ist absolut unsere Auffassung und wir stimmen dem bei, daß wir hier nicht wiedergutmachen können, denn so etwas gibt es nicht; wir können nur Vorsorge treffen für jene, die für Menschheitsideen und für Gedanken der Freiheit und der Humanität schwer gelitten haben, in ihrer Gesundheit schwer geschädigt und zum Teil in ihrer Arbeitsfähigkeit gehemmt worden sind. Auch auf anderen Gebieten bestehen Restitutionsleistungen, die, wie im allgemeinen gesagt wird, wiedergutmachen wären; wir wollen aber auch hier wieder sagen, worum es sich handelt. Es sollen alle jene Menschen, die durch den Terror des Hitlerismus ihren Posten verloren haben, gleichgültig aus welchen Gründen, ihren Posten wieder erhalten. (Beifall bei den sozialistischen Abgeordneten.)

Sprechen wir daher nicht in allgemeinen Worten, die nur irreführen, sondern sprechen wir davon, was wirklich getan werden kann. In diesem Sinne können wir dieses Gesetz begrüßen. Es ist auf dem engen Gebiet der Rückgabe entzogener Vermögen ein entscheidender Anfang, ein Anfang, der nicht nur unseren Willen ausdrückt, sondern hoffentlich auch für Österreich selbst und seine Wirtschaft positive Erfolge erzielen wird. Es ist aber zugleich auch eine Warnung an jene guten Österreicher, die als Rechtsanwälte glauben, die Interessen von Ariseuren in der heutigen Zeit noch vertreten zu können. (Lebhafter Beifall bei den sozialistischen Abgeordneten.)

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der dritte Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (75

d. B.): Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz) (97 d. B.).

Berichterstatte **Kysela**: Hohes Haus! Das dem Hohen Haus vorliegende Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge steht heute zur Behandlung. Dieses Gesetz wurde schon einmal von der Bundesregierung beschlossen, doch ist es damals vom Alliierten Rat abgelehnt worden. Im Winter des vergangenen Jahres sollte das Gesetz der Bundesregierung die Möglichkeit geben, über den Notstand hinwegzuhelfen. Es hat sich aber gezeigt, daß es nicht notwendig war, Arbeitslosenfürsorge auszubezahlen. Leider ist es aber anders gekommen, als wir alle miteinander geglaubt haben. Die Wirtschaftslage hat sich nicht nach der Richtung hin entwickelt, wie es wünschenswert gewesen wäre. Es ist deshalb nötig geworden, daß die Bundesregierung dieses provisorische Gesetz doch vor das Hohe Haus bringt, und zwar als eine Not- und als eine Sofortmaßnahme, weil es nicht angeht, daß Menschen, die keine Arbeit erhalten können, ohne Unterstützung des Staates ihr Leben weiterfristen müssen. In den Parteienbesprechungen war man sich darüber einig, daß dieses Gesetz dem Wunsch der Arbeiter nicht entspricht und auch als Gesetz nicht so behandelt werden kann, wie es notwendig wäre. Die Parteien haben deshalb in einer Vereinbarung beschlossen, diesem Gesetz wohl ihre Zustimmung zu geben, um Arbeitslosenunterstützungen auszahlen zu können. Dies aber nur für die Zeit, bis das neue Gesetz im Hause eingebracht ist und seine Erledigung gefunden hat. Daher wurde der Absatz 2 des § 8 dahin geändert, daß die Bundesregierung verpflichtet sei, bis zum Ende dieses Jahres ein neues Gesetz einzubringen.

Bei der Besprechung im Ausschuß wurde auch darüber gesprochen, daß dieses Gesetz keine Möglichkeit gibt, den Arbeitslosen irgendwelche Mietzinsbeihilfen auszubezahlen, und es müsse irgendwie etwas festgelegt werden. Der Herr Bundesminister hat darauf aufmerksam gemacht, daß der § 5 im Absatz 4 eine Bestimmung enthält, nach der die Möglichkeit besteht, Sonderbeihilfen auszuzahlen, und der Herr Bundesminister hat auch erklärt, eine Weisung hinauszugeben, daß allen Arbeitslosen auf Grund dieser Bestimmung über die Sonderbeihilfen Mietzinsbeihilfen gegeben werden.

Die Vertreter aller drei Parteien im Sozialausschuß haben in der Debatte erklärt, daß sie an das neu einzubringende Arbeitslosenversicherungsgesetz Forderungen zu stellen haben, und der Herr Minister hat zugesagt,

daß er diese Forderungen der Parteien zum Einbau in das neue Gesetz entgegennehmen werde.

So stelle ich im Namen des Ausschusses den Antrag,

das Hohe Haus möge diesem Gesetzesentwurf seine Zustimmung erteilen.

**Abg. Miksch:** Hohes Haus! Wir begrüßen die Gesetzesvorlage, die uns das Ministerium für soziale Verwaltung unterbreitet hat. Wir begrüßen sie deshalb, weil bis jetzt keine Möglichkeit bestanden hat, arbeitenden Menschen, die unverschuldet zur Arbeitslosigkeit verurteilt sind, irgendeine Unterstützung auszusuchen. Wenn wir als Sozialisten diese — wie ich sagen möchte — Notvorlage begrüßen und ihr unsere Zustimmung erteilen werden, so deshalb, weil wir es für unumgänglich notwendig erachten, daß so rasch als möglich eine Maßnahme getroffen wird, die den von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen eine halbwegs erträgliche Existenzmöglichkeit sichert.

Von einer wirklichen Arbeitslosenfürsorge erwarten wir etwas ganz anderes, und wir haben daher schon in den Parteienbesprechungen unsere Stimme erhoben und erklärt, daß wir uns mit diesem provisorischen Gesetz auf die Dauer nicht begnügen können, weil wir als Sozialisten von allem Anbeginn an auf dem Standpunkt stehen, daß für die Arbeitslosen nicht allein in der Form einer Fürsorge gesorgt werden kann. Was wir von der Zukunft erwarten, ist ein Arbeitslosenversicherungsgesetz, mit dem den arbeitenden Menschen für die Zeit der Arbeitslosigkeit bestimmte Rechte zugesichert werden.

Wir haben schon einmal ein Arbeitslosenversicherungsgesetz gehabt. Es war der große Vorkämpfer auf dem Gebiete der Sozialversicherung, der Webergeselle Ferdinand Hanusch, der seinerzeit als erster Minister in das Ministerium für soziale Verwaltung eingezogen ist und in seinen Gesetzesentwürfen zum Ausdruck gebracht hat, welche Notwendigkeiten für den arbeitenden Menschen in der Zeit bestehen, in der er seine Arbeit verliert, und welche Maßnahmen für diese Zeit getroffen werden müssen.

Und wenn wir uns heute als Sozialisten auf den Standpunkt stellen, daß wir selbst dieses Gesetz für die kommende Zeit noch in verschiedener Hinsicht verbessern wollen, so deshalb, weil sich die Verhältnisse seither wesentlich geändert haben, weil wir in andere Zeiten hineingewachsen sind, die an die Arbeitslosen andere Bedingungen stellen.

Wir bedauern es, daß in der jetzigen Vorlage für die Land- und Forstarbeiter, für die Sägearbeiter, für die Heimarbeiterinnen und

die Hausgehilfinnen keine Unterstützung vorgesehen ist, und wir hoffen und wünschen, daß alle diese Dinge in der kommenden Gesetzesvorlage Berücksichtigung finden werden. Wir wünschen aber auch, daß Maßnahmen für die Menschen in jenen Betrieben vorgesehen werden, die infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Kurzarbeit verurteilt sind. Wir wissen und haben es in der Vergangenheit sehen können, daß, wenn ein Betrieb einmal aus irgendeinem Grund, aus irgendeinem wirtschaftlichen Vorkommnis stillgelegt wird, er kaum wieder eröffnet wird. Wir glauben daher, daß es vorteilhaft wäre, hier möglichst vorbeugende Maßnahmen zu treffen und auch die Kurzarbeit entsprechend zu berücksichtigen, damit den Betrieben Gelegenheit gegeben wird, sich aus einer Krise wieder herauszuarbeiten, und daß auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge auch für die Zeit der Kurzarbeit etwas vorgesehen wird.

Aber auch sonst hat der Gesetzesentwurf, der uns vorliegt, verschiedene Mängel zu verzeichnen. Er sieht beispielsweise vor, daß bei der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung für Akkordarbeiter der Durchschnitt der letzten vier Wochen als Grundlage genommen wird. Wenn wir dagegen Stellung nehmen, so deshalb, weil wir aus der Praxis wissen, daß in einem Betrieb, der zur Stilllegung verurteilt ist, in den letzten Wochen immer nur mehr die restlichen Materialien aufgearbeitet werden. Solche Stilllegungen sind also nicht dazu angetan, intensive Akkordarbeiten zuzulassen, so daß die Akkordlöhne gerade in den letzten vier Wochen sinken. Das wissen wir aus der Erfahrung. Wir wünschen daher, daß in der neuen Vorlage zum mindesten die letzten zwölf Wochen als Grundlage zur Bemessung der Arbeitslosenunterstützung genommen werden.

Wir wünschen für die Zukunft aber auch noch eine andere Änderung: Im heutigen Entwurf steht im § 5, Absatz 4, daß in Fällen „besonderen Notstandes“ Sonderbeihilfen gewährt werden können. Wir wünschen nun, daß dieser „besondere Notstand“ irgendwie definiert werde, denn wir wissen auch aus der Erfahrung, daß der Ausdruck „besonderer Notstand“ bei ganz gewissenhaft arbeitenden Beamten leicht zu Schikanen für die von Arbeitslosigkeit Betroffenen ausarten kann. Wir haben es ja in der Praxis erlebt, daß beispielsweise bei einem Schrebergartenbesitzer, der Gelegenheit hatte, einige Gemüsepflanzen auf einigen Quadratmetern Grund anzubauen, nach der Ansicht allzu gewissenhafter Beamten keine Notlage mehr gegeben war und daher für ihn Notstandsmaßnahmen nicht mehr in

Frage gekommen sind. Aber wir wissen auch, daß beispielsweise der Ausdruck „besonderer Notstand“ in den letzten Jahren vor 1934 auch so ausgelegt wurde, daß, wenn ein Arbeitsloser weit entfernte Verwandte auf dem Lande hatte, diese für den Arbeitslosen sorgen sollten. Daher möchten wir es in der Zukunft nicht mehr haben, daß der Ausdruck „besonderer Notstand“ oder der Hinweis auf eine Notlage überhaupt so ausgelegt wird.

Es ist auch vorgekommen und es ist auch in der jetzigen Gesetzesvorlage vorgesehen, daß beispielsweise das Einkommen der Familienangehörigen bei der Bemessung oder Zuerkennung von Notstandsmaßnahmen einbezogen wird. Wir möchten also das Ministerium schon bitten, daß es bei der Erlassung von Durchführungsverordnungen in dieser Hinsicht ziemlich weitherzig sei, denn wir dürfen nicht vergessen, daß die Löhne heute derart sind, daß die Arbeiter nicht oder kaum imstande sind, alle Bedürfnisse zu decken, die nun nach der Kriegezeit entstanden sind.

Wenn der § 6 bestimmt, daß über abweisliche Bescheide in einer paritätischen Kommission entschieden und verhandelt werden soll, so glauben wir, sagen zu müssen, daß es sich in solchen Dingen lediglich um Fragen der Arbeiter selber handelt und daß wir daher eine paritätische Kommission unter dem Vorsitz eines Beamten des Arbeitslosenamtes als nicht zuständig ansehen, denn schließlich und endlich müßten nach unserer Meinung dort, wo es sich lediglich um Arbeiterfragen handelt, die Arbeiter in erster Linie selbst zu entscheiden haben.

Es ist auch in der jetzigen Vorlage nicht vorgesehen, und daher bitten wir, daß es im kommenden Gesetz vorgesehen werde, daß den Arbeitslosen in der Zeit der Erkrankung auch ärztliche Hilfe und Medikamente beigegeben werden, da es einem Arbeitslosen nicht zugemutet werden kann, daß er bei derartigen niedrigen Unterstützungssätzen für Arzt- und Medikamentenauslagen vorsorgt. Wenn im Gesetz auch gesagt wird, daß diese Kommissionen oder die Arbeitsämter Arbeit für Arbeitslose vermitteln können, die diese dann auch verpflichtet sein sollen anzunehmen, dann darf nicht darauf vergessen werden, in welcher Ernährungslage wir uns gegenwärtig befinden, denn wenn heute ein Arbeiter mit der Arbeiterkarte kaum imstande ist, die Kräfte aufzubringen, die nötig sind, um die ihm in seinem Betriebe übertragenen Arbeiten zu leisten, dann kann man kaum verlangen, daß ein Arbeitsloser mit der Lebensmittelkarte eines Normalverbrauchers imstande sein soll, die ihm zum Wiederaufbau übertragenen Arbeiten so durchzuführen, wie

er es ja selbst gewiß auch tun wollte und wie es für den Wiederaufbau und daher für uns alle wünschenswert wäre. In der Durchführungsvorordnung sollte daher schon darauf Rücksicht genommen werden, daß die derzeitige Ernährungslage den Arbeitslosen an der Erfüllung der zugewiesenen Arbeiten hindert.

Dem Gesetz haften aber auch sonst verschiedene Mängel an, und meine Partei behält es sich daher vor, beim Herrn Bundesminister oder im Bundesministerium Vorschläge zur Ausarbeitung des kommenden Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu erstaten. Wir wollen dies vor allem auch deshalb, weil wir der Meinung sind, daß das kommende Gesetz von den Arbeitslosen nicht als ein Almosen empfunden werden soll. Es soll ein Versicherungsgesetz sein, nach dem der Arbeitslose gewisse Ansprüche, die er sich erworben hat, mit Recht zur Geltung bringen kann. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz soll so gestaltet sein, daß der arbeitende Mensch, solange er im Betriebe ist, nicht mit Bangen jener Stunde entgegensehen muß, in der der Betrieb infolge einer Verschlechterung der Wirtschaftslage stillgelegt werden muß, sondern er soll in dem Bewußtsein arbeiten können, daß ihm und seiner Familie ein menschenwürdiges Dasein bleibt, auch wenn eine Zeit der Arbeitslosigkeit eintritt. (Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Elser: Hohes Haus! Zur Regierungsvorlage über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge gestatte ich mir, namens der kommunistischen Fraktion folgendes auszuführen: Bevor ich mich mit dem vorliegenden Regierungsentwurf beschäftige, halte ich es für notwendig, im allgemeinen zur Arbeitslosenfürsorge Stellung zu nehmen. Die Frage der Arbeitslosenfürsorge und ihre gesetzliche Regelung war nach dem ersten Weltkrieg besonders in der Zeit wirtschaftlicher Krisen die aktuellste und wichtigste sozialpolitische Frage. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz, seine Novellierungen und die Verordnungen der Bundesregierung beziehungsweise des Ministeriums für soziale Verwaltung verursachten in der Volksvertretung der ersten Republik oftmals heftige parlamentarische Spannungen und Konflikte. Die Gesetzgebung schuf in der Fürsorge für die Arbeitslosen nur Rahmengesetze, und diesen Rahmengesetzen wurde erst durch die Erlässe, Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung, beziehungsweise der einzelnen Ministerien der Inhalt gegeben, der des öfteren die Grundlagen des Rahmengesetzes völlig änderte und dadurch zu heftigen politischen und sozialen Kämpfen führte. Auch das vorliegende Gesetz hat den Charakter eines Rahmengesetzes und ist mit

## 14. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Mai 1946. 197

großen Gebrechen und Mängeln behaftet. Die wichtigen Fragen: Wie lange erhält der Arbeitslose Unterstützung? Wird es Ausgesteuerte geben? Und was geschieht mit diesen Ausgesteuerten? Welche Arbeiter und Angestelltenschichten sind beitragspflichtig? — alle diese Fragen finden in diesem Gesetzentwurf keine richtige, klare Beantwortung. Der Personenkreis der Beitragspflichtigen ist von größter Wichtigkeit für die finanziellen Grundlagen einer wirklichen Arbeitslosenfürsorge. Im sozialpolitischen Sektor der Sozialversicherung wird so viel von einer Risikengemeinschaft gesprochen, wo es keine mehr geben kann, zum Beispiel in der Rentenversicherung. Die Rentenversicherung in Österreich hat meiner Ansicht nach den Charakter einer Versicherung bereits verloren. Man kann in diesem Zweig der Sozialpolitik nicht mehr von einer Sozialversicherung reden, sondern nur mehr von einer Sozialversorgung.

Wenn es überhaupt noch eine Risikengemeinschaft, beziehungsweise eine Risikensolidarität in einem bedeutenden Maße gibt, dann in erster Linie auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung. Der beitragspflichtige Personenkreis bildet daher das Fundament einer modernen Arbeitslosenfürsorge. In dieser Versicherung wird es sicherlich große Schichten von Arbeitern und Angestellten geben, die in geringem Ausmaße Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung empfangen werden. Diese Schichten sind dann tatsächlich die gute Risiko in der Gesamtheit der Risikengemeinschaft. Die Einbeziehung der öffentlichen Angestellten und Beamtenchichten in die Arbeitslosenversicherung erscheint mir ebenfalls notwendig. Je größer die Grundlage, je breiter die Basis, auf die sich die Arbeitslosenversicherung aufbaut, desto befriedigender werden die Fürsorgeleistungen für den Arbeitslosen sein. Der Gesetzentwurf besagt aber gerade auf diesem Gebiet fast gar nichts.

Ich gestatte mir nun, namens der Kommunistischen Partei zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen des Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen.

Für den Arbeitslosen ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Gefährdung des Lebensunterhaltes anzunehmen ist und inwieweit ein Einkommen des Arbeitslosen oder seiner Angehörigen auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet wird, von größter Bedeutung. Die diesbezügliche Bestimmung im Gesetzentwurf spricht einfach im allgemeinen von Angehörigen des Arbeitslosen. Ich muß mich im Interesse der Arbeitslosen entschieden gegen diese allgemein gehaltene Bestimmung wenden. Im

kommenden neuen definitiven Gesetz über die Arbeitslosenfürsorge muß auf jeden Fall diese Bestimmung eine Einschränkung erfahren, und zwar, daß man unter Angehörigen nur jene Angehörigen versteht, welche mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt leben. Es darf nicht, wie es in der ersten Republik der Fall war, vorkommen, daß der alte Vater seinen erwachsenen Sohn oder der erwachsene Sohn seinen Vater auf Erfüllung der Unterhaltspflicht klagt. Alle diese Dinge sind uns aus der Vergangenheit noch in Erinnerung. Die Erlassung von Richtlinien muß ebenfalls meiner Auffassung nach einvernehmlich mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer erfolgen. Es geht nicht an, daß man, wie es in diesem Gesetzesentwurf geschieht, vom „Anhören“ spricht. Das ist eine Kann-Bestimmung. Wir haben in der Vergangenheit gesehen und im Parlament der ersten Republik erfahren, daß zwar manchmal die Arbeitnehmergewerkschaft angehört wurde, daß aber der Sozialminister entgegen der Meinung der Interessenvertretung der Arbeiter die gegenteilige Anordnung getroffen hat. Daher muß im neuen Gesetz, soweit es sich um die Mitarbeit der Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten handelt, statt der Kann-Bestimmung eine Muß-Bestimmung aufgenommen werden. Es muß das Einvernehmen mit der Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten auf dem Gebiete der gesamten Sozialpolitik hergestellt werden.

Auch die Bestimmungen über die Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht, sind auf das schärfste zu kritisieren. Bei der Zuweisung einer Beschäftigung von seiten des Arbeitsamtes ist nicht nur auf die körperlichen, sondern auch auf die geistigen Fähigkeiten des Arbeitslosen Rücksicht zu nehmen. Eine besondere Berücksichtigung muß auch die Berufsausbildung erfahren. Zur Annahme einer entsprechenden Arbeit außerhalb seines bisherigen Arbeits- oder Aufenthaltsortes soll der Arbeitslose nur dann verpflichtet werden, wenn für eine entsprechende Unterkunft und Verpflegung gesorgt ist. Unter den heutigen Verhältnissen wird in vielen Fällen eher eine Unterkunft vorhanden sein, als eine ausreichende Verpflegung.

Selbstverständlich muß der Lebensunterhalt der Familienmitglieder gesichert sein. Auch in diesen wichtigen Fragen muß im kommenden Arbeitslosenversicherungsgesetz vollkommene Klarheit herrschen.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die berufliche Fortbildung oder Umschulung des Arbeitslosen bedürfen ebenfalls in Zukunft einer anderen Fassung.



Meiner Auffassung nach muß Vorsorge getroffen werden, daß bei den kommenden, gewiß notwendigen Umschulungen während der Zeit der Umschulung auf jeden Fall der Lebensunterhalt des Arbeitslosen und seiner Familie gesichert sein muß. Ein Wort noch zu dieser meiner Auffassung: Es ist klar, daß es die gegebenen Verhältnisse in Österreich und der österreichischen Wirtschaft nicht verhindern werden, daß wir große Massen der Angestellten aber auch anderer erwerbstätiger Schichten umzuschulen haben werden. Es ist klar: Der Umschulung können wir uns nicht widersetzen. Im Gegenteil: Die Umschulung soll ja gefördert werden. Aber man kann von dem Arbeitslosen nur dann begehren, daß er sich einer Umschulung unterzieht, wenn sein und seiner Familie Lebensunterhalt während der Zeit der Umschulung gesichert ist. Auch in dieser Frage sagt der Gesetzesentwurf gar nichts; er beinhaltet lediglich die Bestimmung, der Arbeitslose habe sich umzuschulen. Wenn er sich weigert, läuft er Gefahr, dem Hunger überantwortet zu werden, indem man ihm einfach keine Unterstützung ausbezahlt.

Die in der Regierungsvorlage enthaltenen Unterstützungssätze sind nach Auffassung der Kommunistischen Partei unzulänglich. Man darf nicht vergessen, die Kaufkraft des Schillings war im Jahre 1938 ein Vielfaches von der des Schillings im Jahre 1946. Eine entsprechende Erhöhung wird man in Zukunft auf jeden Fall vornehmen müssen. Unter keinen Umständen kann sich die kommunistische Fraktion mit der Tatsache abfinden, daß im Gesetzesentwurf für den Arbeitslosen keine Mietbeihilfe vorgesehen ist. Auf Grund meiner Vorhaltung, unter allen Umständen den Arbeitslosen die Mietbeihilfe zu sichern, erklärten im sozialpolitischen Ausschuß die Vertreter der Sozialistischen Partei und der Österreichischen Volkspartei, daß sie damit einverstanden seien, daß der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung durch einen Runderlaß eine generelle Verfügung trifft, daß während der Dauer des provisorischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes aus dem Titel Sonderhilfe jedem Arbeitslosen über Antrag eine volle Mietbeihilfe gewährleistet wird. Ohne diese Zusicherung wäre es der kommunistischen Fraktion unmöglich, für dieses kurzfristige Gesetz zu stimmen. Im kommenden Arbeitslosenversicherungsgesetz muß jedoch die Mietbeihilfe als ein Bestandteil der Arbeitslosenunterstützung eingebaut werden.

Von großer Wichtigkeit und Bedeutung sind auch die Verfahrensbestimmungen. Hier muß ich vor allem die Zusammensetzung des Ausschusses beim Landesarbeitsamt kritisieren. Es geht nicht an, daß man auch hier wieder

eine paritätische Zusammensetzung vorsieht. Ich stehe keineswegs auf dem Standpunkt, daß die Arbeitgeber in diesem Ausschuß keine Vertretung haben sollen, doch die Parität gegenüber den Vertretern der Dienstnehmer ist ebenfalls vollkommen unbegründet und nicht gerechtfertigt. Es muß einmal ausgesprochen werden, daß alle Fürsorgemaßnahmen für die Arbeitslosen in erster Linie Angelegenheiten der Arbeitslosen, beziehungsweise der Arbeiter und Angestellten sind. Sie selbst müssen in der Lage sein, hauptsächlich den Verwaltungsapparat und die verschiedenen Verwaltungsorgane in der Arbeitslosenversicherung autonom zu verwalten. Im kommenden allgemeinen Arbeitslosenversicherungsgesetz muß daher dieser selbstverständlichen Forderung der Arbeiter und Angestellten unbedingt Rechnung getragen werden. Auf Grund meiner Einwendungen wurde der Abs. (2) des § 8 im Gesetzesentwurf eliminiert und an Stelle dieses Absatzes die Bestimmung aufgenommen, daß das Gesetz mit 31. Dezember 1946 wieder außer Kraft tritt. In diesem Zusammenhang möchte ich grundsätzlich namens meiner Fraktion erklären, daß im allgemeinen die Volksvertretung, die Gesetze zu beraten und zu beschließen hat, aber auch selbst bestimmt, wann die beschlossenen Gesetze in Kraft zu treten haben. Es geht nicht an, daß die Bundesregierung, die schließlich ja nur der Beauftragte der Volksvertretung ist, bestimmt, zu welchem Zeitpunkt beschlossene Gesetze in Kraft zu treten haben.

Meine Frauen und Herren! Die staatlichen Fürsorgemaßnahmen für die Arbeitslosen sind sicherlich ein notwendiges Erfordernis der Sozialpolitik. Die kommunistische Fraktion wird trotz meiner Vorbehalte und Auffassungen für den vorliegenden Gesetzesentwurf stimmen, damit den Arbeitslosen in nächster Zeit bereits die notwendige materielle Hilfe gewährt werden kann. Wir erklären, ein wirklich einwandfreies, den Forderungen der Arbeiter und Angestellten entsprechendes Arbeitslosenversicherungsgesetz bedarf einer gründlichen Vorberatung. Wir verlangen von der Bundesregierung, beziehungsweise vom Ministerium für soziale Verwaltung, daß sofort mit der Ausarbeitung eines solchen Gesetzes begonnen wird, und erwarten, daß die Bundesregierung der Volksvertretung rechtzeitig vor Ablauf dieses gesetzlichen Provisoriums einen neuen Gesetzesentwurf zur Beratung und Beschlußfassung vorlegt. In diesem Gesetz, das das ganze Problem der Erwerbslosenfürsorge aber auch der produktiven Erwerbslosenfürsorge beinhalten muß, müssen neue, schöpferische Gedanken verankert werden.

## 14. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 15. Mai 1946. 199

Meine Damen und Herren! Eines muß uns aber klar sein: das beste und wirksamste Arbeitslosenversicherungsgesetz ist der Wiederaufbau unserer Wirtschaft, eine entsprechende Aufnahme unserer Güterproduktion, ihre planmäßige Lenkung und Entfaltung.

Nur auf Grund der Zusicherung des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung und der beiden großen Parteien, daß der Volksvertretung in nächster Zeit ein allgemeines, definitives Arbeitslosenversicherungsgesetz zur Beratung vorgelegt werden wird, und um die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung nicht zu verzögern, werde ich und meine Kollegen für dieses Provisorium stimmen. (Beifall bei den Parteigenossen. — Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident **Dr. Gorbach** den Vorsitz übernommen.)

**Abg. Dr. Maleta:** Hohes Haus! Wenn ich mich hier der Aufgabe unterziehe, den Standpunkt der Österreichischen Volkspartei zu vertreten, so möchte ich einleitend auf die gemeinsame Erklärung aller drei Parteien im sozialpolitischen Ausschuß verweisen, wonach der vorliegende Gesetzesentwurf nicht zur Gänze den Wünschen der Arbeitnehmerschaft entspricht. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß diesem Gesetz wohl Mängel anhaften, aber zwingende Umstände vorhanden sein müssen, welche seine Dringlichkeit beweisen und daher die Verabschiedung durch den Nationalrat verlangen. Die Österreichische Volkspartei hat sich — und das möchte ich hier in aller Deutlichkeit feststellen — dieser Erklärung angeschlossen, weil das soziale Gewissen einer Partei des Volkes sorgsam die Interessen und Empfindungen der breiten Schichten des lohnarbeitenden Volkes berücksichtigen muß und soll. Es handelt sich daher in vorliegendem Falle um kein Gesetz, das — um billige Worte der Demagogie zu verwenden — etwa ausgehandelt wurde im Kampfe der Parteien unter dem Schlachtruf: „Hie Kapital — hie Arbeit!“ Nein! Dieses Gesetz wurde gemeinsam erarbeitet, weil es einer sozialen Notwendigkeit entspricht und daher nach Auffassung unserer modernen Zeit und auch unserer Partei eine Aufgabe des Staates ist, für diese die erforderlichen gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen.

Es ergibt sich nun die Frage, weshalb denn ein Gesetz zum Beschluß erhoben werden soll, von dem im vorhinein bekannt ist, daß es von gewissen Mängeln nicht frei ist. Darauf lassen Sie mich antworten, und damit glaube ich, im Namen aller Parteien zu sprechen, daß die umfangreiche und schwierige Materie eine sorgsame Überprüfung beansprucht, die einen längeren Zeitraum erfordert; eine Materie,

die überdies mit so vielen wichtigen Randgebieten künftiger wirtschaftlicher und sozialer Gesetzgebung in Beziehung steht, daß nicht gewartet werden kann, sondern Übergangsmaßnahmen getroffen werden müssen. Der provisorische Charakter des Gesetzes und die Verpflichtung, noch in diesem Jahr die Materie gründlich zu studieren und ein vollendetes Gesetzgebungswerk zu schaffen, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus dem Wortlaut der Regierungsvorlage. Daher kann mit gutem Gewissen der vorliegende Entwurf heute angenommen werden. Der Nationalrat hat die moralische Pflicht, und ich sage dies im Namen meiner Partei, die Arbeitslosenunterstützung zum Gesetz zu erheben, weil es eine Pflicht der Allgemeinheit ist, den Menschen unseres Volkes, die arbeiten wollen, aber nicht können, ihre Sorgen zu erleichtern. Es ist dies ein allgemeiner sozialer und daher sittlicher Grundsatz, der in diesem Gesetz zum Ausdruck kommt; ein Grundsatz, der darüber hinaus wie ein roter Faden die ganze kommende gesetzgeberische Arbeit der neuen österreichischen Volksvertretung durchziehen muß.

Es könnte der Einwurf erhoben werden, daß die Auszahlung von Arbeitslosenunterstützung in einer Zeit nicht aktuell ist, welcher als bedauerliches Kennzeichen unserer wirtschaftlichen Notlage Arbeitskraftmangel und Arbeitsflucht anhaften. Wer so urteilt, läßt den tieferen Einblick in die wahren Zusammenhänge vermissen. Ich kann aus meiner beruflichen Stellung als stellvertretender Leiter des Landesarbeitsamtes von Oberösterreich wohl in Anspruch nehmen, dazu einige Feststellungen machen zu dürfen. Es ist falsch, von einem Mangel an Arbeitskräften schlechthin zu sprechen, weil die Arbeitsverwaltung oftmals nicht in der Lage ist, den dringlichen Anforderungen für den Wiederaufbau zu genügen. Was wir brauchen, sind Hilfsarbeiter, vor allem aber Facharbeiter, während jedoch ein Überangebot von Angestellten vorhanden ist. Rein ziffernmäßig gesehen, könnte der Arbeitsbedarf, wenigstens in Oberösterreich, durch die Arbeitssuchenden gedeckt werden. Es ist aber für jedermann begreiflich, daß eine Vermittlung von arbeitslos gewordenen Angestellten als Arbeiter nicht zweckdienlich ist, weil sie niemals die erforderlichen geschulten Kräfte ersetzen können, und daß es überdies jedem menschlichen Empfinden widerspricht. Wir müssen von der nationalsozialistischen Arbeitslenkung allmählich zurückfinden zur Arbeitsvermittlung, die allein dem demokratischen Empfinden von Menschenrecht und Menschenwürde entspricht. Man kann einfach nicht Menschen so ohne weiteres in einen Arbeits-

prozeß hineinpressen, welche das schwere Los einer wirtschaftlichen und sozialen Entwurzelung getroffen hat. So bleibt als einzig möglicher Ausweg die berufliche Umschulung, welche einerseits die ehemaligen Angestellten in den Arbeitsprozeß einzugliedern ermöglicht, andererseits der Wirtschaft die notwendigen Fachkräfte vermittelt und überdies die Angestellten vor dem bitteren Los bewahrt, zum Hilfsarbeiter herabzusinken, weil sie auf Grund der Umschulung volle Facharbeit zu leisten imstande sind. Denn eines ist wohl richtig, daß wir uns von dem falschen Grundsatz überkommener gesellschaftlicher Wertungen freimachen müssen, wonach Büroarbeit sozial höher gewertet wird als manuelle Leistung. Der Facharbeiter hat im Leben des Volkes und im Organismus der Wirtschaft eine sehr hohe Aufgabe zu erfüllen, die anzuerkennen ein sittliches Erfordernis ist. Die vorgesehene Arbeitslosenunterstützung und ihre Dringlichkeit ergibt sich daher in allererster Linie aus der Notwendigkeit, dem arbeitsuchenden Angestellten zu helfen.

Lassen Sie mich zum Schlusse noch einen Gedanken aussprechen. Die Arbeitslosenunterstützung ist niemals ein Ziel, sondern nur eine Hilfsmaßnahme. Denn das Ziel kann nur sein, jedem Angehörigen dieses Staates Arbeit zu geben, weil es für jeden Menschen ein Recht auf Arbeit gibt; weil nur die Arbeit unseren wirtschaftlichen Wiederaufbau ermöglicht und weil eine moralische Pflicht zur Arbeit für jeden Menschen besteht. Die Voraussetzungen für dieses Ziel können nur durch einen zielbewußten Aufbau unserer Wirtschaft geschaffen werden. Dann werden von selbst die üblen Erscheinungen der heutigen Arbeitsflucht entschwinden, wenn der Arbeiter für sein Geld sich wieder Bekleidung, Ernährung und sonstige Güter verschaffen kann. Denn es ist klar, daß ein hohes Maß von Verantwortungsbewußtsein für den Arbeiter dazu gehört, sich der Pflicht der Arbeit zu unterziehen, wenn der Erlös der Arbeit keinen Anreiz bietet.

Dies ist der Standpunkt meiner Partei zum vorliegenden Gesetzesentwurf, den wir annehmen werden, wobei wir uns vorbehalten,

dem Sozialministerium eine Reihe von Abänderungs- und Verbesserungsvorschlägen für die endgültige Regelung vorzulegen. Lassen Sie mich mit einem Hinweis schließen:

Gemeinsames Wollen aller drei Parteien dieses Hauses, den Ärmsten unseres Volkes zu helfen, hat zu dieser gemeinsamen Regierungsvorlage geführt. Wille und Tat allein genügen jedoch nicht, eines noch ist notwendig, meine Damen und Herren: Gemeinsame Verantwortung vor der Öffentlichkeit.

Berichterstatter **Kysela** (Schlußwort): Hohes Haus! Die Sprecher aller drei Parteien haben erklärt, diesem Gesetz ihre Zustimmung zu geben. Sie haben aber auch zum Ausdruck gebracht, daß sie ihre Forderungen dem Bundesminister übergeben werden, damit sie in das neue Gesetz eingebaut werden. Meine persönliche Meinung ist, daß das neue Gesetz den heutigen modernen und sozialen Verhältnissen voll und ganz entsprechen muß und deshalb kein Streitobjekt der Parteien sein kann. Es wären die letzten 30 Jahre umsonst gelebt, wenn wir nicht die Erfahrungen dieser für uns alle so bitteren und — wie man auch sagen muß — lehrreichen Zeit nicht berücksichtigen wollten. Es muß durch Planung und Lenkung der Wirtschaft verhindert werden, daß wieder Massenarbeitslosigkeit wie in der Vorkriegszeit eintritt. Das ist das Problem der Zeit. Unser Blick soll nicht nach rückwärts, sondern nach vorne gerichtet sein.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Der Justizausschuß tritt um 14 Uhr 30 im Lokal I, der Immunitätsausschuß um 15 Uhr 30 im Lokal IV und der Finanz- und Budgetausschuß um 15 Uhr im Lokal III zusammen.

Die nächste Sitzung findet Donnerstag, den 16. Mai, 10 Uhr vormittags, mit der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Schöffentestamentnovelle und Bericht des Immunitätsausschusses statt.

Die Sitzung wird um 13 Uhr 25 Minuten geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 13 Uhr 25 Minuten.**